



Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 05.06.2025 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Aufgrund des § 23 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Die Gemeinde Götzens erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Bgm. Josef Singer

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **06.06.2025**

Abgenommen am: **23.06.2025**

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **25.06.2025**

Zahl: **G-70312/1/32-2025**

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Götzens kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:

Josef Singer e.h.